

TU JOURNAL

Rechnungen als elektronische Datei

Formelle Voraussetzungen
Prüfung durch den Adressaten
Aufbewahrung
Rationalisierungspotential

Zulässigkeit von Entnahmen aus einer Kapitalgesellschaft

Steuerlicher Aspekt
Handelsrechtlicher Aspekt

Bescheide werden elektronisch zugestellt

Keine Budgetanierung über säumige Zahlung

Neues aus der Lohnverrechnung

Pendlerpauschale ab 1.1.2013

Verbraucherpreisindex



RECHNUNGEN ALS ELEKTRONISCHE DATEI

Formelle Voraussetzungen

Die bisher geltenden formellen Voraussetzungen für elektronische Rechnungen, insbesondere die elektronische Signatur, haben eine breite Anwendung dieser Form der Verrechnung mit den Kunden behindert. Die elektronische Form der Rechnungsdatei ist seit 1. Januar 2013 weitgehend frei wählbar. Es kann sich um einen Anhang einer E-Mail, ein Web-Download, ein SMS oder MMS handeln, und auch die Übertragung per Fax wird vom Finanzamt akzeptiert. Der Rechnungsempfänger kann jedoch der elektronischen Übermittlung widersprechen.

Prüfung durch den Adressaten

Neben den Anforderungen für die bisher üblichen Papier-Rechnungen muss der Empfänger der elektronischen Rechnung diese nachweislich inhaltlich auf ihre Richtigkeit und Echtheit der Herkunft überprüfen. Auch die Unversehrtheit des Inhalts muss geprüft werden. Die Kontrolle der Übereinstimmung der Abrechnung mit der erbrachten Leistung oder Lieferung muss in jedem Unternehmen ohnedies Routine sein. Jedenfalls müssen diese Überprüfungen nun auch entsprechend dokumentiert werden.

Aufbewahrung

Natürlich kann der Empfänger der elektronischen Rechnung diese ausdrucken und so aufbewahren. Um den vollen Vereinfachungseffekt zu nutzen, sollte jedoch eine elektronische Archivierung angestrebt werden. Dabei sollte das Buchhaltungsprogramm mit einer Datenbank so gekoppelt sein, dass der Beleg direkt aus dem Buchhaltungsprogramm aufgerufen werden kann. Die Lesbarkeit der elektronischen Rechnung muss jedoch über die gesamte Dauer der Aufbewahrungspflicht (7 bzw. bei Gebäuden 22 Jahre) gewährleistet sein. Dateien müssen demnach laufend gesichert werden, und bei Programmänderungen muss die Lesbarkeit der älteren Dateiformate gesichert sein.

Rationalisierungspotential

Von Fachleuten wird der elektronischen Rechnung ein enormes Rationalisierungspotential bescheinigt. Entscheidend dabei wird sein, welches Datenformat

sich als Standard durchsetzen wird. Erst dadurch kann gesichert werden, dass die Vereinfachung nicht nur beim Versender, sondern auch beim Empfänger genutzt werden kann. Der Empfänger muss nämlich diese Rechnung möglichst unmittelbar in seine Buchhaltung überleiten können. Erst dann kann das bestehende Einsparungspotential voll genutzt werden. Wir beobachten die Entwicklung auf diesem Gebiet sehr aufmerksam, damit wir die Rationalisierungsmöglichkeiten zu Ihrem Vorteil nutzen können.

ZULÄSSIGKEIT VON ENTNAHMEN AUS EINER KAPITALGESELLSCHAFT

Steuerlicher Aspekt

Einer Zahlung an eine außenstehende Person, insbesondere aber auch an einen Gesellschafter, muss eine angemessene Gegenleistung an die Gesellschaft gegenüberstehen. Der Geschäftsführer der Gesellschaft erhält für seine Tätigkeit eine laufende, angemessene Entlohnung. Ist diese überhöht, dann wird dieser überhöhte Teil steuerlich nicht als Aufwand der Gesellschaft anerkannt und die Gesellschaft muss Körperschaftsteuer nachzahlen (verdeckte Gewinnausschüttung). Von dem überhöhten Geld- oder Sachbezug muss die Gesellschaft 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten. Übernimmt der Gesellschafter diesen Betrag nicht zur Zahlung, dann erhöht sich der Steuersatz auf 33 %, da ja die Bezahlung der Steuer durch die Gesellschaft auch einen Vorteil für den Empfänger darstellt.

Arbeitet ein Gesellschafter unentgeltlich für die Gesellschaft, dann handelt es sich um eine verdeckte Einlage. Diese hat aber keine steuerlichen Folgen. Bei Dienstnehmern der Gesellschaft können verdeckte Einlagen auch Nachzahlungen bei der Sozialversicherung zur Folge haben.

Handelsrechtlicher Aspekt

Betrachten wir nun einen überhöhten Bezug aus handelsrechtlicher Sicht, dann handelt es sich um eine Einlagenrückgewähr, und diese ist verboten. Der Empfänger der Beträge muss diese an die Gesellschaft zurückzahlen. Für diese Rückzahlung hat der Geschäftsführer zu sorgen. Tut er dies nicht, dann wird er, bei Vorliegen eines Verschuldens, schadenersatzpflichtig. Diese Problematik tritt insbesondere

bei Insolvenz der Gesellschaft auf. In diesem Fall wird der Insolvenzverwalter die Ansprüche der Gesellschaft geltend machen. Die Gesellschaft kann auf diese Ansprüche nicht verzichten bzw. ein allfälliger Verzicht ist nicht gültig. Die Einlagenrückgewähr oder verdeckte Gewinnausschüttung kann nicht nur an einen Gesellschafter, sondern auch an sogenannte „Dritte“ erfolgen. Dabei ist insbesondere an Familienangehörige des Gesellschafters zu denken. Auch die Bezahlung einer privaten Verbindlichkeit des Gesellschafters kann darunter fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung nicht direkt an den Gesellschafter, ist aber für ihn von Vorteil.

BESCHEIDE WERDEN ELEKTRONISCH ZUGESTELLT

Seit 1. Jänner 2013 erfolgt die Zustellung der Finanzamt-Bescheide in elektronischer Form. Alle Steuerpflichtigen, die einen elektronischen Zugang zur Finanz haben und die Zustellung nicht an die Treuhand-Union übertragen haben, bekommen ihre Bescheide nicht mehr mit der Post, sondern in ihre elektronische Data-Box im Finanz-Online. Die Bescheide gelten mit der Einstellung in die Box als zugestellt! Dies gilt, gleichgültig ob die Box ausgelesen wird oder nicht. Damit werden Bescheide auch ungelesen rechtskräftig und können nicht mehr bekämpft werden! Sie sollten daher sicherstellen, dass Ihre Box im Finanz-Online regelmäßig gelesen wird. Beim Einstieg ins Finanz-Online werden Sie auf vorhandene Nachrichten in der Box aufmerksam gemacht. In Verhandlungen mit der Finanz konnten die Steuerberater erreichen, dass auch noch eine postalische Zustellung möglich ist. Wenn Sie dies wünschen, dann müssen Sie ausdrücklich im Finanz Online auf die elektronische Zustellung verzichten.

KEINE BUDGETSANIERUNG ÜBER SÄUMIGE ZAHLUNG

Seit 1. März gilt auch in Österreich die zweite EU-Zahlungsverzugsrichtlinie. Diese besagt, dass öffentliche Stellen als Auftraggeber höchstens 30 Tage als Zahlungsziel vereinbaren können. Zwar ist damit nicht garantiert, dass dieses Ziel auch eingehalten wird, doch sollte sich die Zahlungsmoral der öffentlichen Stellen durch diese Regelung deutlich verbessern, da Verlängerungen nur in speziellen Fällen

möglich sind. Auch können bei Verzug € 40,-- Spesen und 9,2 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz verrechnet werden. Im Geschäft unter Kaufleuten kann auch ein Zahlungsziel bis zu 60 Tagen vereinbart werden. Vereinbarungen, die vor dem 1. März geschlossen wurden, gelten weiter. Bitte prüfen Sie, ob sich diese Regelung auf Ihre Liquiditätssituation auswirkt. Wenn Sie bis jetzt bei Ihren Lieferanten ein höheres Zahlungsziel hatten, könnte eine Ausweitung des Kontokorrentkontos notwendig werden, wenn der Liquiditätsbedarf nicht auf andere Weise zu decken ist.

NEUES AUS DER LOHNVERRECHNUNG Pendlerpauschale ab 1.1.2013

Nächstes Monat soll, rückwirkend mit 1.1.2013, das derzeit bestehende Pendlerpauschale geändert werden. In Zukunft erhält jeder Anspruchsberechtigte einen EURO pro KM der Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Ausgabenpauschale. Dieser Betrag ist dann wie bisher bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Der Vorrang der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels bleibt. Um Diskussionen über die Zumutbarkeit der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. der Distanz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglichst zu vermeiden, arbeitet das Ministerium derzeit an einem Routenplaner, aus dem die erforderlichen Daten für die Lohnverrechnung berechnet werden können. Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sollen einen aliquoten Anspruch auf das Pendlerpauschale bekommen. Auch Dienstnehmer, die keine Steuer bezahlen, sollen einen Pendlerzuschlag in Form einer Negativsteuer bekommen. Die endgültige Beschlussfassung ist jedoch abzuwarten.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2010		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0	454,5
Jahresdurchschnitt	2011	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4	469,3
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
Jänner	2013	106,5	116,6	129,0	135,7	177,4	275,8	484,0

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter
http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
 TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr. 17
 für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
 Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
 wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
 Druck: REMAprint / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
 Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
 Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
 Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of **INTERNATIONAL**